



S T A T U T E N

der Ortspartei

SVP Hochdorf

**SVP DES KANTONS LUZERN
UND DES AMTES HOCHDORF**

Ortspartei Hochdorf

I Name und Zweck

- Art. 1** Unter dem Namen Schweizerische Volkspartei Hochdorf besteht im Sinne der politischen Partei ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB. Die Schweizerische Volkspartei Hochdorf ist eine Ortspartei der Schweizerischen Volkspartei des Amtes Hochdorf (SVP Amt Hochdorf) und des Kantons Luzern (SVP Luzern). Der Sitz der Ortspartei ist in der Gemeinde Hochdorf
- Art. 2** Ziel der Ortspartei Hochdorf ist die Förderung des Zwecks der Schweizerischen Volkspartei des Kantons Luzern, sowie die politische Basisarbeit in der Gemeinde.

II Mitgliedschaft

- Art. 3** Der Beitritt zur Ortspartei Hochdorf steht allen Personen offen, welche die Voraussetzungen der Mitgliedschaft gemäss den Statuten der SVP Luzern erfüllen. Aufnahme und Austritt werden durch die Statuten der SVP Luzern geregelt.
- Art. 4** Die Ortspartei Hochdorf erhebt von ihren Mitgliedern einen Mitgliederbeitrag welcher unter Art. 3.6 der Statuten der SVP des Kantons Luzern festgelegt ist. Die Mitglieder haften höchstens bis zur Höhe des erhobenen Jahresbeitrages, d.h. maximal bis zu 100 Franken.

III Organe

- Art. 5** Die Organe der Ortspartei Hochdorf sind die Generalversammlung, der Ortsparteivorstand, die Ortsparteiversammlung und die Rechnungsrevisoren/innen.
- Art. 6** Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Ortspartei Hochdorf. Die Generalversammlung ist jährlich einmal einzuberufen. Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Antrag des Vorstandes oder wenn 1/5 der Parteimitglieder dies verlangen, einberufen werden.
- Art. 7** Der Generalversammlung fallen folgende Aufgaben zu:
- a) Festsetzung der Mitgliederzahl des Ortsparteivorstandes
 - b) Wahl des Ortsparteivorstandes, des Präsidenten und der Revisoren
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung
 - d) Festlegung der obligatorischen Abgaben aus Mandaten in den Gemeinden an die Ortspartei in Absprache mit den Mandatsträgern, wobei der Mindestsatz durch die Kantonale Parteileitung bestimmt wird
 - e) Abordnung der Kantonaldelegierten

Alle Wahlen erfolgen auf die Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die Gründungsmitglieder einer Ortspartei können eine erstmalige Amtsdauer von einem Jahr vereinbaren.

Art. 8 Die Ortsparteiversammlung nimmt Stellung zu wichtigen politischen Themen. Sie wird nach Möglichkeit jeweils im Vorfeld von Abstimmungen einberufen.

Die Ortsparteiversammlung beschliesst über die Nomination von Mandats- und Amtsträgern auf Gemeinde- und Amtsebene.

Art. 9 Der Ortsparteivorstand hat die Geschäfte der Ortsparteiversammlung vorzubereiten. Ihm fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:

a) Vertretung der Ortspartei nach Aussen

b) Vollzug der Beschlüsse der Ortsparteiversammlung sowie der Parteiorgane des Amtes und Kantons. Die Informationen der Amts- bzw. der Kantonalpartei gehen an den Ortsparteipräsidenten. Dieser ist für eine sachgerechte und unverzügliche Weiterleitung verantwortlich

c) Führung der laufenden Geschäfte. Vorbereitung der Geschäfte der Ortsparteiversammlung

d) Ordnungsgemässe Führung und Kontrolle einer Mitglieder- und Gönnerliste sowie das Inkasso der Mitglieder- und Gönnerbeiträge

Dem Vorstand obliegen überdies sämtliche Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Er tagt sooft es die Geschäfte erfordern und wird durch den Präsidenten, oder wenn 2 andere Mitglieder dies verlangen, einberufen.

IV Finanzen

Art. 10 Die Ortspartei Hochdorf finanziert ihre Tätigkeit aus den Mitgliederbeiträgen, aus freiwilligen Beiträgen und aus Ergebnissen spezieller Finanzierungsaktionen.

Art. 11 Der Kassier der Ortspartei Hochdorf ist für die ordnungsgemässe Führung der Bücher und für die Verwendung der Mittel nach Weisungen des Vorstandes zuständig.

Art. 12 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstellen ihren Bericht zu Handen der Generalversammlung.

V Statutenrevisionen

Art. 13 Für die Revision der Statuten der Ortspartei Hochdorf ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern an der betreffenden Generalversammlung erforderlich. Es gilt das einfache Mehr.

VI Auflösung der Ortspartei Hochdorf

Art. 14 Anträge auf Auflösung der Ortspartei Hochdorf sind dem Vorstand zu unterbreiten. Der entsprechende Antrag ist an der Generalversammlung innert drei Monate zum Entscheid vorzulegen. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Ortspartei Hochdorf

Art. 15 Im Falle der Auflösung der Ortspartei Hochdorf wird das Vermögen der SVP des Amtes Hochdorf zur Verfügung gestellt, welche es einer späteren neu gegründeten Ortspartei Hochdorf zur Verfügung stellen soll. Besteht auch die SVP des Amtes Hochdorf zu diesem Zeitpunkt nicht mehr, ist das Vermögen der SVP Luzern, mit derselben Auflage zur Verfügung zu stellen. Alle weiteren Liquidationshandlungen obliegen dem Vorstand.

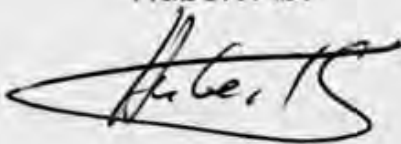
VII Schlussbestimmungen

Art. 16 Soweit die vorliegenden Statuten der Ortspartei Hochdorf keine Regelung kennen, gelten ergänzend die Statuten der SVP des Amtes Hochdorf und die Statuten der SVP Luzern in ihrer jeweiligen gültigen Form.

Die vorliegenden erneuerten Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 03. März 2009 beschlossen und treten ab diesem Datum in Kraft.

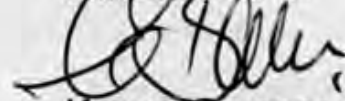
Der Ortsparteipräsident:

Hubert Abt



Die Vorstandsmitglieder:

Christian Boner



Kaspar Brunner



Martin Müller



Sepp Stutz

